

Hausordnung

Die Stadt Bad Brückenau erlässt gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Bad Brückenau folgende

Hausordnung:

1. Durch Betreten des Gebäudes erkennen Nutzer:innen die Bibliothekssatzung und diese Hausordnung vollumfänglich und verbindlich an.
2. Um allen Nutzer:innen einen angenehmen Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek zu ermöglichen, ist eine gegenseitige Rücksichtnahme erforderlich.
3. Die Räume der Stadtbibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung oder Verunreinigung haftet die/der verursachende Nutzer:in vollumfänglich.
4. Der Zutritt zu Büro-, Küchen- und Lagerräumen ist nicht gestattet.
5. Der Zutritt zur Stadtbibliothek ist mit Inline-Skates, Fahrrädern oder anderen sperrigen Gegenständen nicht gestattet.
6. Kindern unter 6 Jahren ist die Anwesenheit in der Bibliothek nur unter Aufsicht einer erziehungs- oder aufsichtsberechtigten Person erlaubt. Jene Person übt die Aufsichtspflicht über das/die Kind(er) aus.
7. Gewerbliche, politische und religiöse Handlungen oder Werbung sowie die Auslage von entsprechenden Druckerzeugnissen sind innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek untersagt.
8. Das Essen und Trinken ist in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek grundsätzlich untersagt. Die Bibliotheksleitung ist befugt, Essen oder Trinken in Ausnahmefällen zuzulassen.
9. In den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek herrscht Rauchverbot.
10. Taschen, Körbe und weitere Behältnisse sowie Jacken und Mäntel sind an der Garderobe abzugeben. Das Bibliothekspersonal hat das Recht, sich den Inhalt mitgebrachter Taschen oder ähnlicher Behältnisse sowie von Kleidungsstücken mit Taschen vorzeigen zu lassen.
11. Die Stadtbibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen, die in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
12. Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten der Bibliothek ist untersagt. Eine Ausnahme bilden Blinden- und Begleithunde von

- Menschen mit Behinderung.
13. Fundgegenstände sind unverzüglich beim Personal der Stadtbibliothek abzugeben.
 14. Das Ein- und Ausschalten sowie die Störungsbehebung bibliothekseigener Geräte darf ausschließlich durch Bibliothekspersonal vorgenommen werden. Störungen und Defekte an Geräten sind dem Personal unverzüglich zu melden.
 15. Foto-, Film- und Tonaufnahmen innerhalb der Räumlichkeiten der Stadtbibliothek bedürfen der Erlaubnis durch die Bibliotheksleitung.
 16. Liegt der Verdacht auf oder eine tatsächliche Erkrankung an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit vor, sind Zutritt und Aufenthalt in der Stadtbibliothek untersagt. Möglicherweise kontaminierte Medien sind der Bibliothek gesondert zur Desinfektion zu übergeben. Etwaige Kosten der Desinfektion können der/dem Benutzer:in gesondert in Rechnung gestellt werden.
 17. Die Bibliotheksleitung übt in der Stadtbibliothek das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals der Stadt-bibliothek ist Folge zu leisten. Bei Verstößen kann gemäß § 12 Abs. 2 der Stadtbibliothekssatzung ein weiterer Aufenthalt untersagt, in besonders schwerwiegenden Fällen ein Hausverbot ausgesprochen werden. Straftaten aller Art werden zur Anzeige gebracht.

Bad Brückenau, den 08.09.2022

Jürgen Pfister
Zweiter Bürgermeister